

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat**

**Änderung der Gemeindeordnung, Reorganisation
der Stadtverwaltung (7 statt 9 Departemente),
Genehmigung einer Organisationsverordnung****1. Zweck der Vorlage**

Mit der vorliegenden Revision der Gemeindeordnung soll die Anzahl der Departemente von 9 auf 7 reduziert werden. Gleichzeitig beantragt der Stadtrat, die Organisationsstruktur, insbesondere die Zuteilung der einzelnen Aufgabenfelder an die Departemente, nicht mehr in der städtischen Verfassung (Gemeindeordnung), sondern in einer Organisationsverordnung festzulegen. Diese Organisationsverordnung soll vom Stadtrat erlassen und vom Gemeinderat genehmigt werden. Diese Struktur wird es ermöglichen, künftig flexibler auf neue Entwicklungen und veränderte Bedürfnisse im Interesse der Bevölkerung und einer effizienten Verwaltung sachgerecht reagieren zu können. Mit dem Genehmigungsvorbehalt soll die Mitsprache des Parlamentes und damit auch ein gewisser Minderheitenschutz gewährleistet werden.

Inhaltlich basiert das Modell des Stadtrates für die Neuorganisation mit sieben Departementen auf den vorgegebenen Aufgaben, die die Stadt Zürich wahrzunehmen und unter stetig steigendem Zeitdruck gut und kostengünstig zu erfüllen hat. Es werden mit der Neuregelung keine Aufgaben gestrichen. Durch die auf Sachlogik und Bürgernähe ausgerichtete Zusammenfassung von Funktionen können die Arbeit des Stadtrates optimiert und Verwaltungsabläufe gestrafft werden. Gleichzeitig mit der Neugruppierung der Dienstabteilungen sollen die bestehenden Prozesse und Abläufe überprüft und effektiver ausgestaltet werden. Im Vordergrund stehen dabei die verstärkte Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger auf der einen Seite und eine Führungsstruktur auf der anderen Seite, die es dem Stadtrat erlaubt, rascher und direkter auf veränderte Situationen einzugehen. Der Stadtrat verspricht sich durch die Einleitung eines umfassenden Reorganisationsprozesses keine kurzfristigen Einsparungen. Langfristig werden jedoch Synergien und Effizienzgewinne und damit Kosteneinsparungen realisiert, aber auch eine Modernisierung der Verwaltungsabläufe erreicht. Diese umfassende Reorganisation soll ohne Entlassungen auf Verwaltungsebene realisiert werden, bedingt allerdings Flexibilität und Einsicht in die Notwendigkeit der Neuerungen seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadtverwaltung. Der Stadtrat ist sich auch bewusst, dass mit dieser Reduktion zusätzliche Kapazitäten im Führungsbereich (Führungsunterstützung und Stäbe) nötig werden, die vom Stadtrat und nicht vom Volk gewählt werden.

Die Stadtverwaltung soll in folgende sieben Departemente gegliedert werden:

1. Präsidualdepartement
2. Bildungsdepartement
3. Finanzdepartement
4. Gesundheitsdepartement
5. Departement Bau und Infrastruktur
6. Departement Sicherheit und Mobilität
7. Sozialdepartement

2. Vorgeschichte

Der Stadtrat hat in seiner Stellungnahme zur Volksinitiative «Für eine schlankere Stadtregierung» (5 statt 9) vom 6. März 2002 (Weisung 483, GR Nr. 2000/181) zur Vorgeschichte und zu den Zielsetzungen des Stadtrates zur Reform 7 statt 9 Stellung genommen. Die Vorgeschichte soll hier nochmals zusammengefasst werden:

Am 21. Juni 1987 haben die Stimmberechtigten eine Volksinitiative betreffend die Reduktion der Mitgliederzahl des Stadtrates von neun auf sieben in der Form der allgemeinen Anregung angenommen. Die ausformulierte Vorlage für die Änderung der Gemeindeordnung zur Reduktion der Mitgliederzahl und zur Neuorganisation der Stadtverwaltung mit sieben Departementen wurde hingegen in der Gemeindeabstimmung vom 5. März 1989 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 54,2 Prozent abgelehnt. Am 24. September 1995 hiessen die Stimmberechtigten eine Vorlage zur Reorganisation der Stadtverwaltung unter Beibehaltung von neun Departementen gut. In der Folge wurde die Verwaltungsorganisation innerhalb der Departemente und zum Teil departementsübergreifend (Sanität, Bäder, Stadtküche) weiter optimiert.

In der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage hat der Stadtrat am 16. März 2000 (GR Nr. 99/533) zu einer Neuorganisation der Stadtverwaltung mit sieben Departementen und Stadtratsmitgliedern Stellung genommen. Er hat damals erklärt, dass unabhängig von allfälligen Rücktritten auf Ende der Amtsperiode 1998 bis 2002 eine Reduktion des Stadtratsgremiums von neun auf sieben wünschbar und möglich sei. Im Frühherbst könne dem Gemeinderat eine Vorlage über eine Grobstruktur der Stadtverwaltung mit sieben Departementen vorgelegt werden, welche eine Verkleinerung des Stadtrates bereits auf die Erneuerungswahl 2002 ermöglichen würde. In einem zweistufigen Verfahren müsse vorerst eine Grobstruktur geschaffen und in der Gemeindeordnung verankert werden, um dann in einem zweiten Schritt eine prozessorientierte Verwaltungsreform durchzuführen. Dieser zweite Schritt könne daher erst in der nächsten Amtsperiode realisiert werden.

Nachdem der Stadtrat am 18. Juni 2000 bekannt gegeben hatte, dass er nach den Sommerferien eine Vorlage im vorerwähnten Sinn präsentieren wolle, wurde ihm von den Gemeinderatsfraktionen bedeutet, dass diese die Lösung «7 statt 9» erst auf die Wahlen 2006 in Kraft setzen wollten. Der Stadtrat hat deshalb seine Pläne angepasst und erklärt, dass er die Vorlage dem Gemeinderat erst nach den Neuwahlen im Verlaufe des Jahres 2002 präsentieren wolle.

Der Stadtrat hat die im Jahr 2000 in Aussicht genommene Grobstruktur einer Überprüfung unter den heutigen Gegebenheiten unterzogen. Es wurde dabei insbesondere der Umstand berücksichtigt,

dass die Stimmberechtigten die Ausgliederung des Elektrizitätswerkes zwischenzeitlich abgelehnt haben.

Am 17. Januar 2001 hat der Gemeinderat eine Motion von Susann Birrer mit folgendem Wortlaut überwiesen (GR Nr. 2000/330): «Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten, mit der die Zahl der Mitglieder von heute 9 auf 7 reduziert wird.»

Mit der vorliegenden Weisung wird die Motion innert Frist erfüllt.

Entsprechend dieser Motion und der vorliegenden Weisung sowie früherer Absichtserklärungen hat der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde die Ablehnung der Volksinitiative des Bundes der Steuerzahler vom 12. April 2000 «Für eine schlankere Stadtregerung» (Reduktion des Stadtrates von 9 auf 5 Mitglieder) beantragt. Der Gemeinderat hat sich dieser Ablehnung an seiner Sitzung vom 3. Juli 2002 angeschlossen. Die Volksabstimmung über diese Volksinitiative war am 22. September 2002 und wurde mit 61 932 Nein zu 34 898 Ja abgelehnt.

3. Stufengerechte Regelung der Organisationsstruktur

Bei der im Jahr 2000 in Aussicht genommenen Grobstruktur ging der Stadtrat noch davon aus, dass – aus rechtlichen Gründen (kantonales Gemeindegesetz) – die wesentlichen Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente weiterhin in der Gemeindeordnung aufzuführen sein werden. Ein Vergleich mit anderen Städten, welche kürzlich eine neue Gemeindeordnung erlassen haben, bzw. mit der Stadt Winterthur hat ergeben, dass es genügt, die sieben Departemente in der Gemeindeordnung zu bezeichnen, die Zuteilung der Aufgaben jedoch auf tieferer Stufe vorzunehmen. Die entsprechenden Gemeindeordnungen dieser Städte wurden vom Regierungsrat allesamt genehmigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie mit dem Gemeindegesetz vereinbar sind. Es handelt sich um folgende Städte:

In der Stadt Uster bezeichnet die Gemeindeordnung vom 23. September 2001 einzig die sieben Abteilungen (Departemente) der Stadtverwaltung. Im Übrigen teilt der Stadtrat die Geschäftsfelder diesen sieben Abteilungen zu. Gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Uster kommt dem Stadtrat also grösstmögliche Organisationskompetenz zu.

Eine ähnliche Regelung kennt die Stadt Bülach. In der ebenfalls im Jahr 2001 (10. Juni) erlassenen neuen Gemeindeordnung werden 17 Geschäftsfelder namentlich bezeichnet. Der Stadtrat erhält gemäss Gemeindeordnung die Kompetenz, diese Geschäftsfelder den einzelnen Stadtratsmitgliedern zuzuteilen. Auch hier hat also die Stadtregierung weitgehende Organisationsfreiheit.

Eine neue Gemeindeordnung kennt auch die Stadt Wädenswil. In der Gemeindeordnung vom 4. März 2001 werden die sieben Abteilungen (Departemente) namentlich bezeichnet. Die Zuweisungen der Aufgabenbereiche und Änderungen der Gliederung der Abteilungen erfolgen im Organisationsstatut des Stadtrates, welches der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. Das Organisationsstatut ist durch die Gemeindeordnung dem Referendum entzogen.

Die zweitgrösste Stadt im Kanton Zürich, die Stadt Winterthur, hat in ihrer Gemeindeordnung vom 26. November 1989 schon damals weitgehend auf eine Regelung der Organisation verzichtet. In § 45

der Gemeindeordnung wird festgehalten: «Die Stadtverwaltung besteht aus 7 Departementen mit zugehörigen Sekretariaten. Das Nähere, insbesondere die Gliederung und Bezeichnung der Departemente, sowie die Zuteilung der Aufgaben regelt die Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung.» Diese Verordnung wird vom Grossen Gemeinderat erlassen und untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat hat sich für eine ähnliche Lösung wie in der Stadt Wädenswil entschieden. Er will damit nicht so weit gehen wie die Stadt Winterthur und auf die namentliche Bezeichnung der Departemente in der Gemeindeverfassung (Gemeindeordnung) verzichten. In der Gemeindeordnung (Art. 58) sollen die sieben Departemente namentlich bezeichnet werden. Die Zuteilung der Aufgabebereiche zu diesen sieben Departementen soll in einer vom Stadtrat zu erlassenden und vom Gemeinderat zu genehmigenden Organisationsverordnung erfolgen. Die Aufgabenzuteilung hat sich an den Rahmen zu halten, welcher durch die namentliche Bezeichnung der Departemente vorgegeben ist. Durch die Bezeichnung «Departement Sicherheit und Mobilität» in der Gemeindeverfassung wird damit verbindlich vorgegeben, dass beispielsweise die Stadtpolizei und die Verkehrsbetriebe in das gleiche Departement gehören. Die namentliche Departementsbezeichnung in der Gemeindeverfassung stellt beispielsweise auch klar, dass die städtischen Finanzen nicht im Präsidialdepartement wahrgenommen werden können.

Die stadträtliche Organisationsverordnung, wo die Aufgaben im von der Gemeindeordnung vorgegebenen Rahmen zugeteilt werden sollen, unterliegt der Genehmigung des Gemeinderates, so dass das Parlament in den Entscheid über die Zuteilung der wichtigsten Aufgabenfelder zu den einzelnen Departementen mit einbezogen ist. Die weitere Feingliederung der Organisation, soweit sie nicht in der Organisationsverordnung erfolgt, liegt in der alleinigen Kompetenz des Stadtrates.

Der Stadtrat ist überzeugt davon, mit diesem Modell eine zeitgerechte Struktur vorzulegen. Dieses Modell stellt im Rahmen der neueren Gemeindeordnungen von vergleichbaren Städten im Kanton Zürich eine mittlere Lösung dar. Sie geht nicht so weit, wie die Städte Uster und Bülach, wo eine Mitbestimmung des Parlamentes bei der Zuteilung der Aufgaben zu den einzelnen Departementen ausgeschlossen wird. Der Einbezug des Parlamentes in dieser Frage und der Ausschluss des Referendums bezüglich Genehmigung der Organisationsverordnung stellt sicher, dass inskünftig rasch auf neue Entwicklungen und veränderte Bedürfnisse im Interesse der Bevölkerung sachgerecht eingegangen werden kann und gleichzeitig eine Mitsprache des städtischen Parlamentes gewährleistet ist.

Ähnliche oder zugunsten der Regierung weitergehende Lösungen kennen im Übrigen auch die meisten Kantone.

4. Inhaltliche Lösung der Gliederung der Stadtverwaltung in sieben Departemente

Die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat hat zu der im Antrag enthaltenen Aufteilung in die sieben wie folgt namentlich bezeichneten Departemente geführt:

1. Präsidialdepartement
2. Bildungsdepartement

3. Finanzdepartement
4. Gesundheitsdepartement
5. Departement Bau und Infrastruktur
6. Departement Sicherheit und Mobilität
7. Sozialdepartement

Für diese Aufteilung, wie sie in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden soll (Antrag A), und für die Zuteilung der Aufgabebereiche zu diesen sieben Departementen, wie sie in der stadträtlichen Organisationsverordnung gemäss Antrag B enthalten ist, haben folgende sieben Kriterien den Ausschlag gegeben:

- Gleichgewichtigkeit der sieben Departemente
- Politische Realisierbarkeit
- Stärkere Verankerung der strategischen Führung
- Sachlogische Gliederung zur Reduktion von Schnittstellen
- Möglichst ausgeglichene Arbeitsbelastung für die 7 Mitglieder des Stadtrates
- Balance von Gestaltungs- und Vollzugsaufgaben in den einzelnen Departementen
- Berücksichtigung bereits laufender Change-Projekte

Bei der Beratung wurden vorerst die Geschäftsfelder präzisiert und der Stadtrat votierte für ein führungsorientiertes Präsidialdepartement. Dies bedeutet, dass darauf verzichtet werden soll, das Schul- und Sportdepartement oder ein anderes Departement mit dem Präsidialdepartement zu vereinigen. Dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin müssen – neben der traditionsgemäss hier verankerten Kulturpflege – genügend Zeit und Kapazität zur Verfügung stehen zur Erledigung der Kernaufgaben Führung, Koordination, Repräsentation, Stadtentwicklung und «Aussenpolitik» (zur Vertretung städtischer Anliegen gegenüber Gemeinden, Kanton und Bund).

Der Stadtrat empfinde es zudem als ein falsches Signal, wenn das Schuldepartement in der wirtschaftlich starken Metropole des Landes, das künftig noch mehr als bisher auf ein hohes Bildungsniveau zur Erreichung konkurrenzfähiger Innovationen angewiesen ist, quasi «nebenbei» geführt werden müsste. Zwar liegen wichtige Entscheidungskompetenzen im Bildungsbereich beim Kanton, aber die Stadt hat alles Interesse daran, die vorhandenen Möglichkeiten für Reformprojekte (z. B. TAV) optimal auszuschöpfen. Weil damit auch wesentliche Investitionen verbunden sind, ist die politische Verankerung der Bildungsanliegen wichtig. Auch bei allenfalls verstärkt dezentralisiertem Schulwesen in der Stadt Zürich ist zur strategischen Führung (Festlegung des Rahmens und Koordination) ein handlungsfähiges Schuldepartement nötig.

Entsprechend soll in der Gemeindeordnung ein eigenes Bildungsdepartement verankert werden. In der Organisationsverordnung werden gemäss Antrag B folgende Zuordnungen vorgenommen:

- Das **Präsidialdepartement** umfasst die Bevölkerungsdienste, die Kulturpflege, die Stadtplanung und die Baubewilligungen sowie die übergreifenden Fachstellen für Stadtentwicklung, Gleichstellung und interkulturelle Fragen sowie, administrativ zugeordnet, die Finanzkontrolle.

Das Präsidialdepartement hat Führungs- und Koordinationsarbeit für die Kollegialbehörde zu leisten und federführend zu wirken bei der Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die strategischen Entscheide des Stadtrates.

- Das **Bildungsdepartement** umfasst die Volksschule mit den zugehörigen Betreuungsdiensten, die ergänzenden Schulen, die gesundheitsfördernden Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie die Dienste im Bereich Sport (inkl. Bäder).
- Das **Finanzdepartement** umfasst neben Finanzverwaltung und Steueramt die Dienste für Personal, Organisation und Informatik sowie die auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ausgedehnte Liegenschaftenverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung.
- Das **Gesundheitsdepartement** umfasst alle bestehenden städtischen Ämter, Spitäler und Dienste für Gesundheit und Alter sowie den Umweltschutz.
- Das **Departement Bau und Infrastruktur** umfasst die Ämter für Hochbauten, Technische Dienste, Tiefbau und Vermessung, den Grünraum, Entsorgung + Recycling sowie die städtischen Versorgungsbetriebe, insbesondere das ewz (ohne VBZ).

Der Stadtrat beurteilt das Synergiepotential dieser Zusammenführung als beträchtlich (Submissionsverfahren, Bauausführung, Erschliessungsfragen, Freiraumplanung, BZO, Richtplan).

Das **Departement Sicherheit und Mobilität** umfasst neben Stadtpolizei, Polizeirichteramt und den Diensten für Schutz und Rettung neu Verkehr und Verkehrsbetriebe sowie, administrativ zugeordnet, die Stadtmann-/Betreibungsämter und die Friedensrichterämter.

Die Reduktion von Schnittstellen führt bei dieser Vereinigung zu einem geringeren Koordinationsaufwand und lässt wesentliche Verbesserungen für Verkehrsplanung und Verkehrsbewältigung erwarten.

- Das **Sozialdepartement** umfasst die Aufgabenfelder Existenzsicherung, Soziale Integration, Soziokultur und Berufliche Integration.

5. Reorganisationsprozess Stadtverwaltung

Der Stadtrat will gleichzeitig mit der Neugliederung der Departemente den eingangs erwähnten umfassenden Reorganisationsprozess einleiten. Dazu wird er eine Projektorganisation bilden, die in einer ersten Phase die bestehenden Prozesse und Abläufe analysieren und auf ihre Effektivität, Wirkung und mögliche Synergien untersuchen und neue Vorschläge erarbeiten soll. In einer zweiten Phase sollen, zusammen mit der Neugliederung der Departemente und Dienstabteilungen verbesserte Prozesse und Strukturen eingeführt werden. Ziel dieser Reorganisation sind modernisierte Abläufe, noch effizientere und kundenfreundlichere Prozesse, eine erhöhte Bürger/innennähe, grössere Transparenz und dadurch langfristig auch Kosteneinsparungen durch Synergiegewinne. Für die Mitarbeitenden sollen Anreize für Engagement und Flexibilität geschaffen und die Aufgaben, dort wo möglich, noch vielseitiger und interes-

santer ausgestaltet werden. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass mit diesem Prozess auch ein erhöhter Stellenbedarf auf der zweiten Führungsebene (Dienstchefs, Führungsunterstützung Stadtrat) in Betracht gezogen werden muss.

Der Stadtrat hat die Führung dieses Reorganisationsprozesses an einen Projektausschuss, bestehend aus dem Stadtpräsidenten, dem Vorsteher des Finanzdepartements, der Vorsteherin des Hochbaudepartements und dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements, delegiert. Dieser Projektausschuss wird entsprechende Projektarbeitsgruppen einsetzen, die sich mit den Fragen der Finanzen, des Personals, der Informatik, der Raumorganisation und der Prozessüberarbeitung beschäftigen werden. Ein wichtiges Element wird die Organisation der Information und Kommunikation sein, nämlich die rechtzeitige Information der Betroffenen, die Diskussion mit und die Anhörung der Mitarbeitenden auf allen Stufen und die regelmässige Information des Parlaments über den Stand und den Fortschritt des Reorganisationsprojekts.

Ein solcher Reorganisationsprozess verlangt eine konstante und erfahrene Projektleitung und -begleitung. Es ist auch üblich, in solchen Fällen Managementberatung in der Phase der Analyse und als Unterstützung der Change-Prozesse beizuziehen. Ein Reorganisationsprozess dieser Grössenordnung kann auch als Investition in eine wirkungsorientierte und bevölkerungsnahe Verwaltung verstanden werden:

Für die Finanzierung dieses Projekts (Change-Management-Beratung und -begleitung, Projektorganisation und -betreuung, Analyse und Optimierung der Prozesse, Beratung Informatikorganisation sowie Information und Kommunikation) beantragt der Stadtrat einen Kredit von Fr. 4 000 000.- über die gesamte Projektdauer. Der Stadtrat wird die erforderlichen Jahrestanchen ordentlich budgetieren.

6. Weiteres Vorgehen und Inkraftsetzung

Der Stadtrat nimmt in Aussicht, die Änderung der Gemeindeordnung und die Organisationsverordnung auf Beginn der Legislaturperiode 2006 bis 2010 in Kraft zu setzen. Verschiebungen von einzelnen Aufgaben sollen allenfalls vorzeitig in Kraft gesetzt werden können. Neben dieser Neuregelung der Grobstruktur müssen in einer tieferehenden Reform die Prozesse und die Organisation bis an die Basis überprüft und neu gestaltet werden. Der Stadtrat wird also in einem zweiten Schritt eine prozessorientierte Verwaltungsreform durchführen, welche ebenfalls auf Beginn der nächsten Amtsperiode abgeschlossen sein sollte.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

- a) bis c) unverändert
- d)** Genehmigung der Organisationsverordnung
- e) bis k) unverändert

Art. 41 Dem Gemeinderat stehen zu:

a) bis s) unverändert

t) (neu) Genehmigung der Organisationsverordnung

Art. 48 Abs. 1 Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 49^{bis} Abs. 2 Die örtliche Baubehörde besteht aus drei Mitgliedern des Stadtrates. Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements Bau und Infrastruktur gehören ihr von Amtes wegen an. Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte ein drittes Mitglied und ein ordentliches Ersatzmitglied; er kann auch ausserordentliche Ersatzmitglieder bezeichnen. Präsiert wird die örtliche Baubehörde von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher jenes Departements, dem die Bearbeitung von Gesuchen für Baubewilligungen zugewiesen wird.

Art. 58 Abs. 1 Die Stadtverwaltung gliedert sich in folgende 7 Departemente:

1. Präsidialdepartement
2. Bildungsdepartement
3. Finanzdepartement
4. Gesundheitsdepartement
5. Departement Bau und Infrastruktur
6. Departement Sicherheit und Mobilität
7. Sozialdepartement

Art. 58 Abs. 2 Der Stadtrat teilt den Departementen die Aufgabenbereiche in einer vom Gemeinderat zu genehmigenden Organisationsverordnung zu. Im Übrigen bestimmt der Stadtrat die Organisation der Stadtverwaltung.

Der bisherige Art. 58 Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.

Die Art. 59, 64, 65 und 67 bis 75 werden aufgehoben.

In allen betroffenen Artikeln der Gemeindeordnung wird die Bezeichnung «Schul- und Sportdepartement» durch «Bildungsdepartement» ersetzt.

2. Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung, allenfalls gestaffelt, in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Befugnis (unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu lit. A und unter Ausschluss des Referendums):

1. Die nachstehende Organisationsverordnung des Stadtrates vom 22. Januar 2003 wird genehmigt:

Organisationsverordnung

Der Stadtrat

erlässt

gestützt auf

Art. 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung

folgende Verordnung:

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Zuteilung der Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung Zürich an die 7 Departemente.

Soweit diese Verordnung die Zuteilung nicht regelt, ist der Stadtrat für die Organisation der Stadtverwaltung abschliessend zuständig.

Art. 2 Das Präsidialdepartement umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- a) Kulturelles
- b) Stadtentwicklung/Stadtplanung/Baubewilligungen
- c) Bevölkerungsdienste
- d) Finanzkontrolle (nur administrativ unterstellt)

Art. 3 Das Bildungsdepartement umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- a) Schulen
- b) Weiterbildung
- c) Sport

Art. 4 Das Finanzdepartement umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- a) Finanzen/Steuern
- b) Personal/Informatik
- c) Liegenschaften- und Immobilienbewirtschaftung
- d) Wohnbauförderung

Art. 5 Das Gesundheitsdepartement umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- a) Gesundheit
- b) Alter
- c) Umwelt

Art. 6 Das Departement Bau und Infrastruktur umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- a) Tiefbau
- b) Hochbau
- c) Versorgung/Entsorgung
- d) Grünraum

Art. 7 Das Departement Sicherheit und Mobilität umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- a) Polizei
- b) Schutz & Rettung
- c) Mobilität (einschliesslich Verkehrsbetriebe)
- d) Stadttammann-/Betreibungsämter, Friedensrichterämter und Polizeirichteramt (je nur administrativ unterstellt)

Art. 8 Das Sozialdepartement umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- a) Existenzsicherung
- b) Soziale Integration
- c) Soziokultur
- d) Berufliche Integration

Art. 9 Der Stadtrat setzt diese Verordnung nach Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Zustimmung der Gemeinde zur entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung in Kraft. Die Inkraftsetzung kann auch gestaffelt erfolgen.

Im Namen des Stadtrates:

Vom Gemeinderat
genehmigt am:

.....

2. Die Motion von Susann Birrer (GR Nr. 2000/330) betreffend «7 statt 9» Stadtratsmitglieder wird abgeschrieben.

C. Zur Beschlussfassung in eigener Befugnis (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums):

Für die Umsetzung des Reorganisationsprozesses im Zusammenhang mit der Reduktion von 9 auf 7 Departemente wird, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Gemeindeordnungsänderung, ein Objektkredit von Fr. 4 000 000.– bewilligt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Stadtpräsidenten übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. Martin Brunner